

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2010 - Vierte Aktualisierung;**

hier:

**Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)**

Auf Antrag der Gemeinde Weingarten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

**WG-745 „Erweiterung Kiesabbau“ in Weingarten**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde am 08.07.2014 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 29.09.2014 bis 31.10.2014 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 29.09.2014 bis 31.10.2014 zur Stellungnahme aufgefordert. Am 09.03.2015 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Einzeländerungen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 bei der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe statt. Die öffentliche Bekanntmachung und die Benachrichtigung der am Verfahren Beteiligten über Ort und Zeitraum der Auslegung erfolgten fristgerecht. Zeitgleich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.04.2015 zur Stellungnahme nach § 4 BauGB aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung sowie den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und der Empfehlung beigefügt.

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2010 - Vierte Aktualisierung;**

hier:

**Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)**

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

**ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“, Ettlingen-Kernstadt**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde am 09.03.2015 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur bereits 2007 geplanten Einzeländerung ET-305 – „Sportpark-Baggerloch, Erweiterung“ fand vom 19.03.2007 bis einschließlich 20.04.2007 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Im gleichen Zeitraum wurden auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einem Ruhen des Verfahrens.

Anlass der geplanten Einzeländerung bildet somit die Fortsetzung des im Mai 2011 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens "Sportpark - Baggerloch" durch die Gemeinde Ettlingen, bei dem auf die ursprünglich geplante Erweiterung des Sportgeländes verzichtet wird. Auf erneuten Antrag der Stadt Ettlingen erfolgte deshalb die formelle Einleitung und Fortführung des Verfahrens zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes unter der Bezeichnung ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“ im Parallelverfahren.

Am 09.03.2015 beschloss die Verbandsversammlung die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Einzeländerungen. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 bei der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe statt. Die öffentliche Bekanntmachung und die Benachrichtigung der am Verfahren Beteiligten über Ort und Zeitraum der Auslegung erfolgten fristgerecht. Zeitgleich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.04.2015 zur Stellungnahme nach § 4 BauGB aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung sowie den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und der Empfehlung beigefügt.

**Beschluss:**

**I. Antrag an die Verbandsversammlung:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich und ihr entsprechend, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 205 Abs. 6 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
  - a) entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen
  - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
  - c) die Änderung des Flächennutzungsplans jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Verbandsvorsitzende -

**Anlage:**

Einzelblatt ET-305 inklusive Umweltbericht und Tabelle mit den Stellungnahmen

**Ettlingen - Kernstadt**

**ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“**

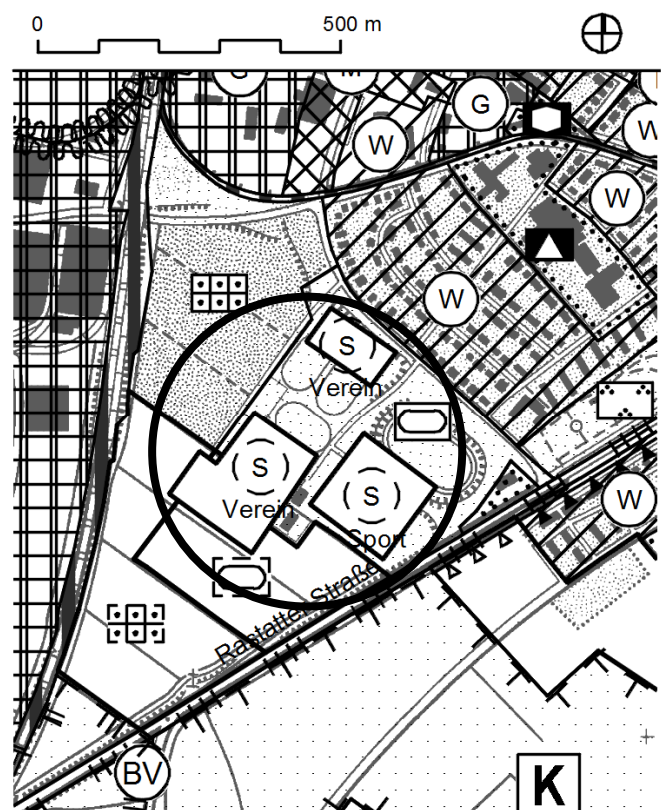
**Plandarstellung:**

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP



Grünfläche Sportanlage, Bestand  
Grünfläche Sportanlage, Planung

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Sonderbauflächen Verein, Planung  
Sonderbaufläche Sport, Planung

ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“, Ettlingen

**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-305	Sportpark Baggerloch	S Sport/ Verein	5,9	-	-	-	Grünfläche Sportanlage

**Restriktionen:**

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
-	-	Artenschutz	WSG III B	Immissionsschutz

**1. Beschreibung und Begründung:**

Das Ziel der geplanten Einzeländerung besteht darin, das bestehende Areal "Sportpark - Baggerloch" in seinem gegenwärtigen Bestand bauleitplanerisch zu sichern und gleichzeitig für vorhandenen Sport- und Vereinsnutzungen die notwendigen baulichen Entwicklungspotenziale zu schaffen. Die städtebauliche Konzeption der Stadt Ettlingen hierfür basiert auf folgenden Zielvorgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Sportvereine.
- Berücksichtigung zusätzlicher Flächen- und Hallenbedarfe.
- Absicherung des Umbaus des Stadions und seiner Nutzung für Sport- und Kulturveranstaltungen.
- Verbesserung der Verkehrserschließung. Schaffung einer Anbindung an die Rastatter Straße als dritte Zu- und Abfahrt.
- Schaffung ausreichender Besucherparkplätze.
- Gestaltung des Sportparks als Naherholungsgebiet.
- Ermöglichung von generationsübergreifenden Freizeitangeboten.
- Ansiedlung weiterer Sportvereine.

Auf die ursprünglich vorgesehene Erweiterung als Sonderbaufläche nach Süden wird verzichtet und eine Entwicklung innerhalb des bestehenden Sportgeländes angestrebt. Hierzu hat die Stadt Ettlingen im November 2014 eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am Entwurf zum Bebauungsplan durchgeführt. Aufgrund der geplanten Festsetzungen hat sich das Erfordernis einer Einzeländerung des FNP im Parallelverfahren herausgestellt.

Mit dieser Einzeländerung werden vorrangig die im Zuge der 2. Aktualisierung des FNP 2010 im Jahr 2009 erfolgten Überarbeitungen der Regelungen zu den "Grünflächen" nachgeführt und umgesetzt.

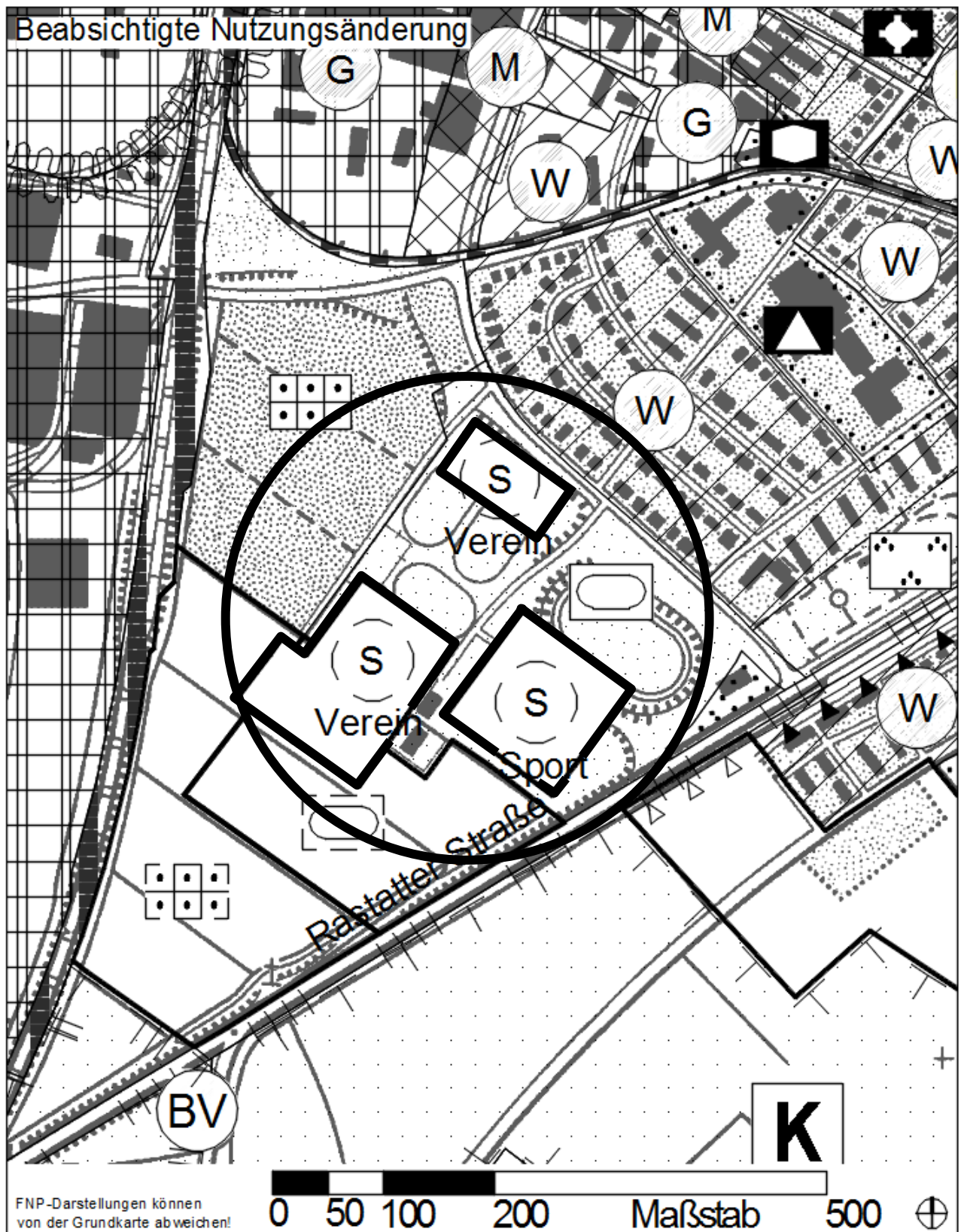
Vereinssonderflächen oder Sportflächen können mit den jeweiligen Planzeichen demnach nur dann als "Grünflächen" dargestellt werden, wenn durch den Bebauungsplan eine Bebauung dieser Flächen nur bis zu einer max. GFZ von 0,06 zulässig ist und die zusammenhängend bebaute Fläche maximal 600 m<sup>2</sup> beträgt.

**ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“, Ettlingen**

---

Durch die Einzeländerung werden die intensiver baulich genutzten Bereiche des Areals im Umfang von insgesamt rd. 5,9 ha als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Verein" (2,8 und 0,9 ha) bzw. "Sport" (2,2 ha) ausgewiesen. Durch die geplanten Darstellungen wird die städtebauliche Ordnung gewahrt, da eine Gliederung in Bereiche für Vereine und in einen Bereich für das Albgaustadion, nebst Option für eine Sporthalle erfolgt.

Die Planungsunterlagen des parallel aufgestellten Bebauungsplans "Sportpark-Baggerloch", einschließlich der entsprechenden Gutachten (schalltechnische Untersuchung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), wurden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan durch die Stadt Ettlingen im November 2014 zugänglich gemacht und bereitgestellt. Die Unterlagen können bei der Stadt Ettlingen bzw. der Planungsstelle des NVK bei Bedarf erneut angefordert bzw. eingesehen werden.



Beabsichtigte Nutzungsänderung, o. Maßstab (Darstellung im FNP kann von Grundkarte abweichen.)

**2. Umweltbericht:**

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
<b>Schutzgut</b>	<b>Bewertung der Planungsstelle NVK</b>			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		<b>x</b>		
Boden		<b>x</b>		
Wasser		<b>x</b>		
Klima/Lufthygiene		<b>x</b>		
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt		<b>x</b>		
Landschaftsbild		<b>x</b>		
Kultur- / Sachgüter	<b>x</b>			
Wechselwirkungen	<b>x</b>			
<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>		<b>mäßig</b>		
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				<b>x</b>
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	Schutz bedeutender Habitatstrukturen; Ergänzung der Durchgrünung und äußere Eingrünung des Gebietes durch Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher, heimische Arten); Begrenzung der Bauflächen und Höhenentwicklung (Vollgeschosse); Versickerung Niederschlagswasser, Dachbegrünung; Schallschutzmaßnahmen			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>	<b>mäßig</b>			



## 2.2. Erläuterung/Begründung:

Der Vorhabensbereich ist durch Sport-, Grün- und Erschließungsflächen mit punktueller Bebauung geprägt. Mäßige negative Umweltauswirkungen ergeben sich bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung voraussichtlich nur für die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen.

### **Boden und Wasser:**

Die Beanspruchung von Freiflächen führt zur Beeinträchtigung oder Verlust der Bodenfunktionen; überwiegend sind vorbelastete Böden betroffen. Die Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet, Zone IIIB ist zu beachten.

### **Klima/Lufthygiene:**

Das Areal hat gemäß der Klimafunktionskarte (Tragfähigkeitsstudie, NVK 2011) ein sehr hohes Kaltluftliefervermögen und liegt in einer Hauptströmungsrichtung für Kaltluft mit sehr hohem Volumenstrom. Die Kaltluftleitbahn setzt sich in den nördlich gelegenen Siedlungsbereich fort. Die Empfindlichkeit der Fläche ist mit hoch bewertet. Mit der Begrenzung von Bauflächen und Gebäudehöhen können erhebliche Beeinträchtigungen der übergeordneten Klimafunktionen vermieden werden.

### **Artenschutz:**

Aus dem Artenschutz-Gutachten zum Bebauungsplan resultiert ein Bedarf an Maßnahmen, insbesondere für Eidechsen, Vögel und Fledermäuse. Mit den Ausgleichsflächen und den durchzuführenden Anpflanzungen und der Umsetzung der im Gutachten formulierten Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

### **Immissionsschutz:**

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden folgende immissionsschutzrechtlich relevanten Gesichtspunkte betrachtet:

- *Sportlärm* in der Umgebung des Vorhabens aufgrund der Schallemissionen der vorgesehenen Nutzflächen,
- *Gewerbelärm* in der Umgebung des Vorhabens auf Grund der Schallemissionen der vorgesehenen Restaurantflächen in der Nacht,
- Zunahme des *Verkehrslärms* durch die Gebietsentwicklung auf öffentlichen Straßen.

Durch Umsetzung gutachterlich empfohlener und im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

**ET-305 – „Sportpark-Baggerloch“, Ettligen**

---

**2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht; der Umweltbericht zum laufenden Bebauungsverfahren liegt bereits als Entwurf vor.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

**2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen.

Ergänzend werden Umweltauswirkungen im Rahmen der Fortschreibung des FNP, insbesondere anhand des Landschaftsplanes überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

**3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle**

Die Planänderung ermöglicht in begrenztem Umfang die Errichtung von Gebäuden, die im Zusammenhang mit der Sportnutzung stehen, bzw. den Bau weiterer Sportflächen. Gleichzeitig werden im Bebauungsplan umfangreiche Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, die den durchgrünten Charakter des Areals erhalten. Hinzu kommt die Neuordnung der Zuwegungen und Parkplätze.

Insgesamt sind damit Beeinträchtigungen des Bodens und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen verbunden, die jedoch bei Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden können. Dies trifft ebenfalls auf die das Schutzgut Mensch/Gesundheit betreffenden immissionsschutzrechtlichen Aspekte zum Sport-, Gewerbe- bzw. Verkehrslärm zu. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht erwartet.

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die AVG hat zu den Einzeländerungen des Flächennutzungsplans keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Die DB Immobilien ist das von der DB AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstellungnahme aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt. Wir haben die uns zugesandten Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass die DB AG dem uns vorliegenden Entwurf zustimmt. Belange der DB AG werden von der Planung nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Gemeinde Waldbronn	Die Gemeinde Waldbronn hat die geplante Änderung des FNP zur Kenntnis genommen und stimmt zu.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Kabel Deutschland	Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Landesamt für Denkmalpflege	<i>Bau und Kunstdenkmalpflege</i> Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planungsunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. <i>Archäologische Denkmalpflege</i> Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich zur Kenntnis gesetzt werden.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
ET-305 „Sportpark Baggerloch“, Ettligen-Kernstadt	Landratsamt Karlsruhe	<p><i>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</u> <i>Aufgrund der bereits bestehenden Schallimmissionsvorbelastung wird die Einholung eines Schalltechnischen Gutachtens angeregt.</i></p> <p><i>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</u> <i>Aufgrund der bereits bestehenden Schallimmissionsvorbelastung wird die Einholung eines Schalltechnischen Gutachtens angeregt.</i></p> <p><i>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten</u> <i>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Mörcher Wald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten.</i></p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Nach Überprüfung der Planungsunterlagen haben sich aus unserer Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu unserer bisherigen Stellungnahme ergeben.</p>	<p>Im Umweltbericht wird auf eine schalltechnische Untersuchung (Modus Consult, April 2014) als Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens hingewiesen.</p> <p>Durch eine Umsetzung des in der schalltechnische Untersuchung aufgezeigten Schallschutzkonzeptes können die durch folgende Lärmarten prognostizierten Immissionsbelastungen bewältigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportlärm in der Umgebung des Vorhabens auf Grund der Schallemissionen der vorgesehenen Nutzflächen,</li> <li>• Gewerbelärm in der Umgebung des Vorhabens auf Grund der Schallemissionen der vorgesehenen Restaurantflächen in der Nacht,</li> <li>• Zunahme des Verkehrslärms durch die Gebietsentwicklung auf öffentlichen Straßen.</li> </ul> <p>Nach Umsetzung der empfohlenen und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen bestehen aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, welches insgesamt betrachtet sogar zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmbelastung bei den schutzwürdigen Nutzungen beitragen kann.</p> <p>Der ergänzende Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht übernommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</b></p>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettligen-Kernstadt	Polizeipräsidium Karlsruhe	Zu der angedachten Einzeländerung im o. a. Flächennutzungsplan (FNP 2010) bestehen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe aus verkehrs- und kriminalpolizeilicher Sicht keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettligen-Kernstadt	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2	Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark	Regionalverband Mittlerer Ober-	Durch die geplante Einzeländerung (Grünfläche „Sportanlage“ zu Sonderbaufläche „Sport/Verein“) sollen das bestehende Areal „Sportpark Baggerloch“	<b>Kenntnisnahme.</b>

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	rhein	bauleitplanerisch gesichert und bauliche Entwicklungspotenziale für vorhandene Sport- und Vereinsnutzungen geschaffen werden. Der bestehende Sportplatz ist im Regionalplan als weiße Fläche ohne Festlegungen dargestellt. Hier macht der Regionalplan keine Vorgaben bzgl. Der baulichen Nutzung. Südlich an den bestehenden Sportplatz schließt sich ein schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1 an, den der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes randlich überlagert. Laut Plankapitel 3.3.2.2 sind diese für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist die Inanspruchnahme in begründeten Fällen möglich, wenn keine Alternativen mit geringerer Bedeutung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Konzentration von sportlichen Einrichtungen, Vereinen und Freizeitangeboten am vorhandenen Standort halten wir für sinnvoll. Vor diesem Hintergrund stimmen wir der Einzeländerung im Sinne des Ausformungsspielraums des Regionalplans zu.	
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Stadt Ettlingen	Nach Rechtskraft der FNP-Einzeländerung soll das Bebauungsplanverfahren zum Abschluss geführt werden. Wir bitten deshalb um zeitnahe Mitteilung hierzu.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst	Belange der Stadt Karlsruhe werden durch diese geplanten Änderungen nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme.</b>
ET-305 "Sportpark Baggerloch", Ettlingen-Kernstadt	Stadt Rheinstetten	Die Stadt Rheinstetten hat keine Einwendungen vorzubringen. Planungen bzw. sonstige Maßnahmen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gebiete von Bedeutung sein könnten, gibt es seitens der Stadt Rheinstetten nicht.	<b>Kenntnisnahme.</b>

**Nachbarschaftsverband Karlsruhe**  
**Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen**  
**Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

**ET-305 - „Sportpark Baggerloch“ in Ettlingen-Kernstadt**

**Keine Anregungen und Einwände**

Albtalverkehrsgesellschaft mbH und Verkehrsbetriebe  
Bürgermeisteramt Waldbronn  
DB Services Immobilien GmbH  
Polizeipräsidium Karlsruhe, Sachgebiet Verkehr

**Keine Stellungnahme abgegeben**

Abwasserverband Albtal  
Albertus-Magnus-Gymnasium  
Badischer Sportbund  
BUND für Umwelt und Naturschutz, Ortsgruppe Ettlingen  
Bürgermeisteramt Malsch  
Deutsche Telekom AG  
Energie Baden-Württemberg  
Kreisbauernverband Karlsruhe e. V.  
Landesnaturschutzverband  
NABU Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 – Denkmalpflege  
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege  
Stadtwerke Ettlingen  
Stadt Karlsruhe  
Stadt Rheinstetten  
terranets bw GmbH  
Zweckverband Wasserversorgung Albgau, über Stadtwerke Ettlingen

**Beschluss:**

**I. Antrag an die Verbandsversammlung:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich und ihr entsprechend, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplans bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 205 Abs. 6 Baugesetzbuch i. V. m. § 4 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
  - a) entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen
  - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
  - c) die Änderung des Flächennutzungsplans jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

- Der Verbandsvorsitzende -

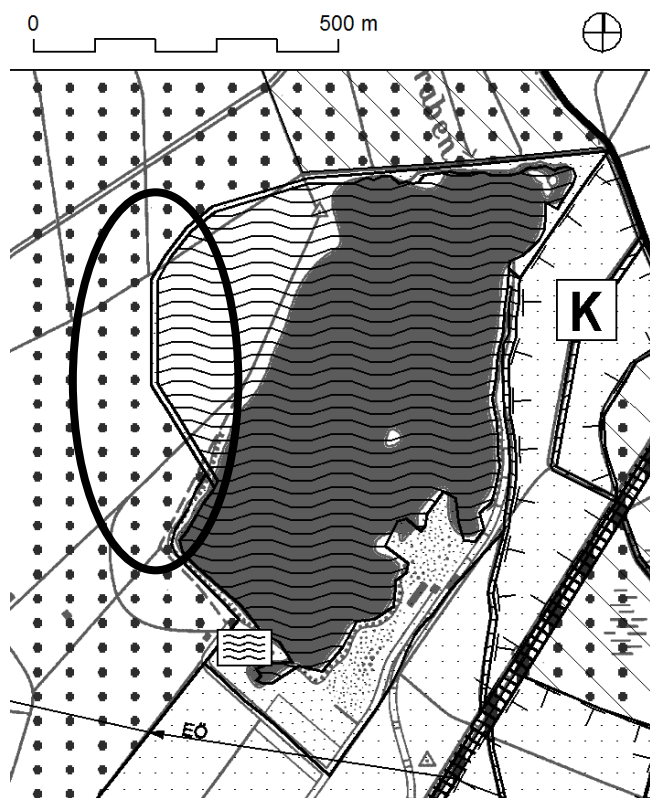
**Anlage:**

Einzelblatt WG-745 inklusive Umweltbericht und Tabelle mit den Stellungnahmen

**Weingarten  
WG-745 – „Erweiterung Kiesabbau“**

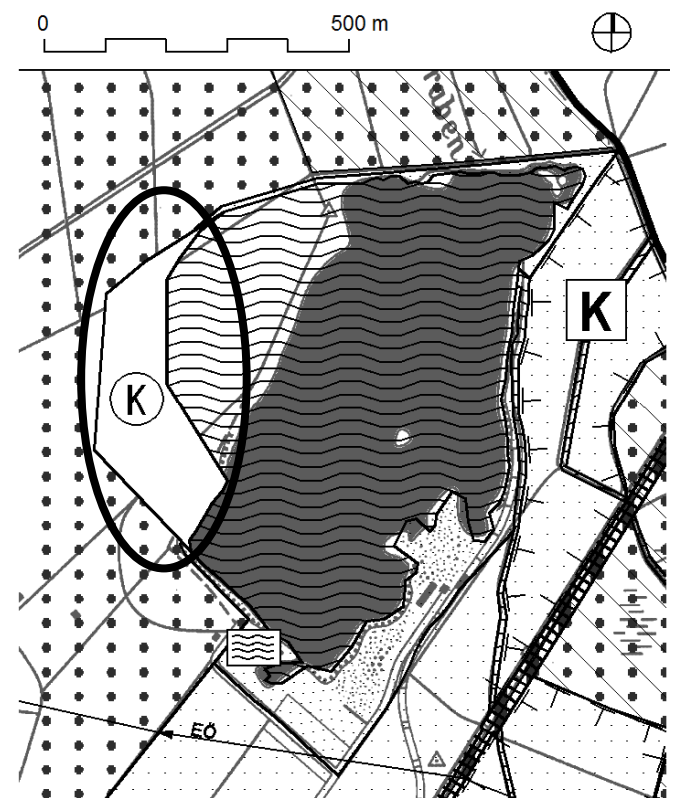
**Plandarstellung:**

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP



Wald

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Wasserfläche,  
Kiesabbau



## Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010

### WG-745 – „Erweiterung von Flächen für den Kiesabbau“, Weingarten

#### Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
WG-745	Erweiterung von Flächen für den Kiesabbau	Wasserfläche	5,9			-	Wald

#### Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
				-

### 1. Beschreibung und Begründung:

Auf Antrag der Gemeinde Weingarten soll für die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube im Norden von Weingarten um 5,9 ha Abbaufäche der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Flächennutzungsplan stellt auf der geplanten Fläche "Wald" dar und soll in "Wasserfläche" mit der Zweckbestimmung Kiesabbau geändert werden.

Notwendig wird die Erweiterung der Abbaufäche zur Sicherstellung des weiteren Betriebs am Standort Weingarten, da nach Angaben des Kiesabbaubetreibers die Abbauvorräte Ende 2015 ausgeschöpft sein werden.

Beim laufenden Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans, mit dem Schwerpunkt Ausweisung von Flächen für die Rohstoffgewinnung Kies und Sand, wird die geplante Erweiterungsfläche als Vorranggebiet für den Kiesabbau ausgewiesen. Die Gemeinde Weingarten bleibt mit ihrem Antrag auf 5,9 ha Abbaufäche bewusst unter den 6,5 ha des geplanten Vorranggebietes im Regionalplan. Dieses ist der politische Konsens aus dem Gemeinderat.

Ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube läuft beim Landratsamt (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Wasser und Bodenschutzrecht).



## 2. Umweltbericht

### 2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

<b>Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</b> - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		x		
Boden				x
Wasser			x	
Klima/Lufthygiene		x		
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild		x		
Kultur / Sachgüter		x		
Wechselwirkungen	-			
<b>Gesamtbewertung der Umweltaus- wirkungen</b>			x	
<b>Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungs- planung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)</b>	Herstellen einer neuen Uferlinie sowie neuen Flachwasserzonen nach Abtrag des Oberbodens vor Kiesabbau; Gestaltung eines neuen Liegewiesenbereiches mit hochstämmigen, standortgerechten Einzelbäumen			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			mäßig	

#### 2.2. Erläuterung/Begründung:

##### **Mensch/Gesundheit**

Der Planungsbereich wird nach der Tragfähigkeitsstudie ungefähr zu je einem Drittel als Fläche für die lokale/regionale Naherholung von herausragender sowie von besonderer Bedeutung eingestuft. Da der entfallende Liegewiesenbereich an anderer Stelle wieder hergestellt werden kann, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut mit mäßig beurteilt.

##### **Boden**

Die Empfindlichkeit der Bodenfunktionen (Filter-/Puffer, Ausgleich Wasserkreislauf, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Standort für natürliche Vegetation) wird als sehr hoch eingestuft. Durch einen geplanten Kiesabbau findet ein Verlust der Filter- und Puffereigenschaften des vorhandenen Oberbodens statt. Auch die Rückhaltefunktion des Bodens für Niederschläge sowie als Standort für eine natürliche Vegetation geht verloren.

##### **Wasser**

Die Grundwasserempfindlichkeit im Planungsgebiet wird über die Indikatoren „Grundwasserflurabstand, Schutzfunktion wasserüberdeckender Bodenschichten und die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers“ bestimmt. Die Grundwasserempfindlichkeit wird in diesem Landschaftsbereich als hoch eingestuft.

##### **Klima/Lufthygiene**

Der Planungsbereich wird nach der Tragfähigkeitsstudie als Fläche mit mäßigem klimatischem Einfluss auf Siedlungsbereiche dargestellt. Die Kaltluftproduktion der Waldfläche wird als mittelmäßig eingestuft.

##### **Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt**

Die Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren ist im Planungsbereich als hoch anzunehmen. Der Wald ist der Lebensraum einer Vielzahl von Vogelarten. Der südliche Liegewiesenbereich mit seinen einzelnen oder in Gruppen stehenden Bäumen dürfte ebenfalls eine hohe Anzahl an Vogelarten sowie einer vielfältigen Insektenwelt einen Lebensraum bieten. Gerade die lichtereren Wiesenbereiche können Lebensraum für verschiedene Wildbienen-, Grabwespen- sowie Heuschreckenarten sein. Die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ist daher als hoch einzustufen.

#### 2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht. Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

#### 2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur

Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

Ergänzend werden Umweltauswirkungen im Rahmen der Fortschreibung des FNP, insbesondere anhand des Landschaftsplanes überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

### **3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung**

Die geplante Erweiterung der Fläche für den Kiesabbau besitzt vor allem für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt hohe Auswirkungen. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt sollten die naturschutzfachlichen Untersuchungen und die Bewertung des Bestandes für ein Ausgleichskonzept herangezogen werden. Vor Beginn des Kiesabbaus, nach Abtrag des anstehenden Bodens, sollte die neue Uferlinie mit Flachwasserzonen zeitnah ausgestaltet werden.

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Zu der Einzeländerung WG-745 ist unbedingt zu beachten, dass Sprengungen mit einem Abstand von 300 m oder weniger zu unserer Mineralölförderung TAL-OR 26“ verboten sind. Sollen trotzdem Sprengungen durchgeführt werden, muss vom Antragsteller ein entsprechendes Sprenggutachten eines vereidigten oder anerkannten Sachverständigen vorliegen oder erstellt werden. Das Sprenggutachten muss Auskunft darüber geben, wie hoch die durch beabsichtigte Sprengungen auf unsere Fernleitung eintreffenden Schwinggeschwindigkeiten sein werden. Es dürfen bestimmte Maximalwerte nicht überschritten werden.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Gemeinde Eggenstein- Leopoldshafen	Seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Gemeinde Pfinztal	Der Einzeländerung des FNP steht aus Sicht der Gemeinde Pfinztal nichts entgegen.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Gemeinde Waldbronn	Die Gemeinde Waldbronn hat die geplante Änderung des FNP zur Kenntnis genommen und stimmt zu.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Handwerkskam- mer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	IHK	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe zu dem oben genannten Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Landratsamt Karlsruhe	<u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</u> <i>Stellungnahme des Landratsamtes aus der frühzeitigen Beteiligung:</i> <i>Im bereits laufenden Planfeststellungsverfahren wurden 6,5 ha Erweiterungsfläche neu beantragt (RVMO Fläche 6917/2 c, 2. Offenlage). Die Gemeinde Weingarten möchte die Fläche auf 5,9 ha begrenzen (RVMO Fläche 6917/2 c, 1. Offenlage). Einer Verringerung der Abbaufäche um 0,6 ha wird zugestimmt.</i> <i>Zum Scopingtermin im Planfeststellungsverfahren hat der Naturschutzbeauftragte am 15.12.2013 eine ausführliche Stellungnahme zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung zur Fläche 2 c abgegeben. Dieser hat sich die untere Naturschutzbehörde angeschlossen. Für die Untersuchungen und die Bewertung des Bestandes sowie</i>	

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p><i>zur Berechnung des Ausgleichs können die wegfallenden Flächenanteile unberücksichtigt bleiben.</i></p> <p><i>Die Untersuchung der Hautflügler wurde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten so geregelt, dass nur die Wildbienen und Grabwespen erfasst werden. Werden im Rahmen der Erfassung der Wildbienen und Grabwespen andere Hautflügler angetroffen, ist dies zu dokumentieren und in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung aufzunehmen.</i></p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</u>                      Zu der Einzeländerung besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Wasser, Abwasser, Boden, Altlasten</u>  <i>Stellungnahme des Landratsamtes aus der frühzeitigen Beteiligung:</i>  <i>Die Erweiterungsfläche ist in die Fortschreibung des Regionalplanes, Kap. 3.3.6, Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgenommen. Der Beschluss vom 16.07.2014 liegt derzeit beim zuständigen Ministerium zur Genehmigung.</i>  <i>Die Erweiterungsfläche ist Wald. Derzeit befindet sich die beantragte Kiesgrubenerweiterung im Vorverfahren zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</i>  <i>Der Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat am 22.01.2014 stattgefunden. In diesem Termin wurde vom NVK vorgetragen, dass für eine Umsetzung der Erweiterungsplanung eine Einzeländerung des FNP erforderlich ist, die die Gemeinde Weingarten beantragen wird. Bevor die bauleitplanerischen Voraussetzungen nicht geschaffen sind, kann ein möglicher wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zur Kiesgrubenerweiterung nicht in Anspruch genommen werden. Es wurde vereinbart, dass die Änderung des FNP parallel und zeitgleich zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Kiesgrubenerweiterung durchgeführt wird.</i></p> <p><u>Gesundheitsamt</u>                      Der Baggersee ist als EU-Badegewässer eingestuft. Die Badewasserqualität wird nach den Vorgaben der Richtlinie 2006/7/EG „Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ durch das Gesundheitsamt Karlsruhe über-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>wacht und bewertet. In der Badezone kann es durch die Maßnahme zu Trübungen kommen. Durch die Maßnahme fällt ein Großteil der Liegewiese weg.</p> <p><u>Forstamt</u> Die forstfachlichen Belange werden im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgearbeitet. Über die Notwendigkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zuge dieses FNP-Verfahrens entscheidet die höhere Forstbehörde beim RP Freiburg.</p> <p><u>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – untere Straßenverkehrsbehörde</u> Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegenüber der geplanten Einzeländerung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einzeländerung WG-745 „Erweiterung Kiesabbau“ berührt keine verkehrsrechtlichen Belange. Im Übrigen möchten wir sie darauf hinweisen, dass die Zu- und Abfahrt zur Kiesgrube über eine Gemeindestraße erfolgt, weswegen die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Weingarten vorliegend zuständig wäre.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Geotechnik Bezüglich der Einzeländerung „Weingarten, WG-745 Erweiterung Kiesabbau“ wird aus ingenieurgeologischer Sicht auf Folgendes verwiesen: Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-) Abbauböschungen gemäß den berufs-genossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Auf das bestehende Regelwerk DVWK Heft 108/1992: „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich“ sowie Meyer, H. &amp; Fritz L. (2001): „Unterwasserböschungen aus Sicht der Bodenmechanik“; Z. angewandt. Geol., 47 (2001) und Richwien, A. (2005): „Untersuchungen zur Stadtsicherheit von Unterwasserböschungen auf nichtbindigen Bodenarten“; Schriftenreihe Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Bei der Einzeländerung „Weingarten, WG-745 Erweiterung Kiesabbau“ wird aus rohstoffgeologischer Sicht empfohlen, die geplante Flächenänderung (5,9 ha) für das Erweiterungsgebiet der Kiesgrube Weingarten (LGRB-Gewinnungsstellennummer RG 6917-2) an diejenige des Vorranggebietes 6917-02m (Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand; 6,7 ha) der aktuellen Teilfortschreibung „Kies und Sand“ des Regionalplanes anzupassen. Die Teilfortschreibung liegt derzeit beim MVI zur Genehmigung vor. Das Abbauggebiet 6917-2 ist mit dem LGRB bzw. des gewinnbaren Kiesvorrates und der sich daraus ergebenden Abbaudauer fachtechnisch abgestimmt; daher ist seine unveränderte Übernahme in die Änderung des FNP 2010 des NVK sinnvoll, sofern dem keine anderen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Die Gemeinde Weingarten hat in einem politischen Beschluss ihres Gemeinderates eine Fläche von 5,9 ha beschlossen und dieses auch so im Antrag an den NVK formuliert. Eine Erweiterung auf die Gesamtfläche des Vorranggebietes ist von der Gemeinde Weingarten nicht gewünscht.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b></p>
<p>WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst BW</p>	<p>Die forstsachlichen Belange werden im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgearbeitet. Eine separate Waldumwandlungserklärung ist hierbei nicht erforderlich.</p>	<p>Für die Genehmigung der Einzeländerung des FNPs beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist unabhängig vom wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Waldumwandlungserklärung notwendig. Die Gemeinde Weingarten ist davon unterrichtet und hat eine Waldumwandlungserklärung beantragt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b></p>
<p>WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2</p>	<p>Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten</p>	<p>RVMO</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.11.2014 nach Beschluss im Planungsausschuss des Regionalverbandes. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Stellungnahme des RVMO aus der frühzeitigen Beteiligung:</i>  <i>Für die Erweiterung der bestehenden Kiesgrube im Norden von Weingarten soll die Abbaufäche um 5,9 ha im FNP erweitert werden. Die derzeitige Darstellung „Wald“ soll in „Wasserbaufäche“ mit der Zweckbestimmung Kiesabbau geändert werden.</i>  <i>In dem mit der Einzeländerung überplanten Bereiche ist in der Teilfortschreibung des Regionalplans 3.3.6 Oberflächennahe Rohstoffe Kies und Sand ein Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand festgelegt. Die Teilfortschreibung liegt derzeit im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vor.</i></p>	<p>Die Gemeinde Weingarten hat in einem politischen Beschluss ihres Gemeinderates eine Fläche von 5,9 ha beschlossen und dieses auch so im Antrag an den NVK formuliert. Eine Erweiterung auf die Gesamtfläche des Vorranggebietes ist von der Gemeinde Weingarten nicht gewünscht.</p> <p>In der beratenden Sitzung des RVMO zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde aus-</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p><i>Die im FNP für den Kiesabbau vorgesehene Fläche bleibt jedoch hinter der Festlegung im Regionalplan zurück. Die Abweichung übersteigt den bauleitplanerischen Ausformungsspielraum zu den Festlegungen des Regionalplans. Die als Ziel der Raumordnung für den Rohstoffabbau gesicherte Fläche sollte im FNP übernommen und mit der Zweckbestimmung Kiesabbau versehen werden.</i></p> <p><i>Wir geben zu bedenken, ob nicht auch das Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand in den FNP aufgenommen werden sollte, um späteren Verfahrensaufwand zu vermeiden.</i></p>	<p>drücklich darauf hingewiesen, dass der konkrete Ausformungsspielraum immer noch von den Kommunen formuliert werden kann und die Festlegung im Regionalplan lediglich das Maximum ausführt. Von dem Recht hat die Gemeinde Weingarten im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nun Gebrauch gemacht.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Stadt Bruchsal	<p>Die vorhandene Abbaufäche soll für den bestehenden Betrieb entsprechend der Kiesabbaukonzeption des Regionalplans Mittlerer Oberrhein in Richtung Westen zur Autobahn A5 erweitert werden. Städtebauliche Belange der Stadt Bruchsal sind von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p> <p>Eigene Planungen und Maßnahmen, die für die Entwicklung des Bereiches von Bedeutung sind, bestehen nicht.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst	Belange der Stadt Karlsruhe werden durch diese geplanten Änderungen nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Stadt Rheinstetten	Die Stadt Rheinstetten hat keine Einwendungen vorzubringen. Planungen bzw. sonstige Maßnahmen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gebiete von Bedeutung sein könnten, gibt es seitens der Stadt Rheinstetten nicht.	<b>Kenntnisnahme</b>
WG-745 „Kiesabbau“, Weingarten	Stadt Stutensee	Grundsätzlich hat die Stadt Stutensee keine Einwände gegen die Erweiterung der Kiesabbaufläche in der Gemeinde Weingarten. Wir möchten aber auf die erneut geäußerte Forderung unseres Gemeinderates verweisen, dass der Abtransport des Materials durch Schwerlastverkehr nicht durch Stutenseer Stadtteile, insbesondere durch Staffort, geschehen darf. Ein entsprechender Hinweis wurde seitens der Stadt auch bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 eingetragen.	<b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</b>

## Nachbarschaftsverband Karlsruhe

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

#### WG-745 - „Kiesabbau“ in Weingarten

<b>Keine Anregungen und Einwände</b>
Bürgermeisteramt Pfinztal Bürgermeisteramt Walzbachtal Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Stadt Karlsruhe Stadtverwaltung Bruchsal terranets bw GmbH

<b>Keine Stellungnahme abgegeben</b>
Abwasserverband Walzbachtal, Rathaus Weingarten BUND für Umwelt und Naturschutz, Gesch.St. Karlsruhe Bürgermeisteramt Weingarten Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung Landesnatschutzverband NABU Baden-Württemberg Naturfreunde Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 Naturschutz Recht